

LER, Recht, Gesetz und Ordnung im Mittelalter (S. 93–116), falsifiziert durch Eike von Repgow und anhand etymologisch-lexikographischer Überlegungen die These Fritz Kerns, ma. Recht sei im Kern gut und alt, ungesetzt und ungeschrieben gewesen. – Bettina FENTZKE, Die Sachsenspiegel-Forschung (S. 117–133), bespricht Ausgaben, Autor, Inhalt und Wirkung des Sachsenspiegels. – Takeshi ISHIKAWA, Die innere Struktur des mittelalterlichen Rechts. Das Beispiel des Sachsenspiegels (S. 135–152). – Jens Ivo ENGELS, Zum historischen Quellenwert von Bildern. Das Beispiel des Sachsenspiegels (S. 153–184, 16 Abb.), demonstriert an Beispielen aus den *codices picturati* des Sachsenspiegels die methodischen Schwierigkeiten, die einer adäquaten Bilddeutung entgegenstehen, denn die Bilder haben durchaus nicht nur eine illustrierende Funktion, sondern stellen gegenüber dem Text ein eigenes Medium dar, das sich mit diesem zu einer dritten Sinninheit verbindet. – Johannes LIEBRECHT, Das *gute alte Recht* in der rechtshistorischen Kritik (S. 185–204), skizziert den Gang der Forschung seit Wilhelm Ebel bis hin zu Karl Kroeschell und Gerhard Köbler, wobei man sich gelegentlich fragt, ob nicht auch die Kritiker der Lehre vom „guten alten Recht“ bisweilen ganz beträchtlich über das Ziel hinausgeschossen sind. – Andrea PAWLOWSKI, Mentalitäten und Lebensformen (S. 205–227). – Jörg RIEGEL, Ethnologie und Rechtsgeschichte. Möglichkeiten des interdisziplinären Kontaktes mit der Rechtsethnologie (S. 229–250). G. Sch.

Nicoletta SARTI, *Maximarium dirimendarum causarum remedium*. Il giuramento di calunnia nella dottrina civilistica dei secoli XI–XIII (Seminario giuridico della Università di Bologna 160) Milano 1995, Giuffrè, VI u. 310 S., ISBN 88-14-05485-1, ITL 38.000. – Den Mißbrauch des Gerichtes oder einen Prozeßbetrug auszuschließen, der ‚Gerechtigkeit‘ und nur bedingt den Prozeßparteien zu dienen sowie durch hohe Eingangsvoraussetzungen die Zahl der Verfahren gering zu halten, das alles mag römische Kaiser dazu bewogen haben, bei einigen Verfahren den Beteiligten einen Mißbrauch verneinenden und den ausschließlichen Zweck der Wahrheitsfindung bekräftigenden teils assertorischen, teils promissorischen Eid vorzuschreiben. Ähnliche Überlegungen finden sich bei den Langobarden. Wie nun aus diesen Wurzeln der Kalumnieneid des römisch-kanonischen Prozesses entwickelt wird, zeigt S. minutiös unter Berücksichtigung von Quellen und aktueller Literatur. Die Darlegung der spätantiken und volkrechtlichen Regeln sowie deren Wiederentdeckung bilden die ersten beiden Kapitel (S. 1–72), denen sich unter reicher Berücksichtigung der Kanonistik – immerhin steht am Ende gegebenenfalls nicht nur ein verlorener Prozeß, sondern ebenso die (Tod)sünde des Meineids – die Entwicklung bis Azo anschließt (S. 73–161). Höhepunkt und Abschluß der zivilistischen Dogmatik werden in einem 4. Kapitel (S. 163–273) behandelt, das mit den Kommentatoren abschließt. Diese dogmengeschichtliche Untersuchung kann in vielem als exemplarisch angesehen werden: Gewidmet ist sie einem Institut, das die heutige Rechtsordnung so nicht mehr kennt, das im spätantiken Kaiserrecht und eigenständig in einigen besonders stark römisch-rechtlichem Einfluß ausgesetzten Gebieten Südeuropas existiert hat. Bei der Wiederentdeckung des römischen Rechts wird nun von Gesetzgebung und Rechtswissenschaft um Personen und Verfahren gerungen, bei denen das Institut anzuwenden ist, wobei am Beginn ein Entscheid des römisch-deutschen Kaisers Heinrich III. in bezug auf die Kleriker von 1047 steht. Die *clerici*